



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/HRA/221/2021 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 03.11.2021 Wiedervorlage:
<b>Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf</b>	
<b>HBA/SG Rechtsamt</b>	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö 15.11.2021 Bau- und Wohnumfeldausschusses Ö 29.11.2021 Gemeindevertretung Poppendorf	
<b>Beratungsergebnis des Ausschusses:</b> <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

**Sachverhalt/Problemstellung:**

I.

In der letzten Sitzung des Bau- und Wohnumfeldausschusses wurde die Frage aufgeworfen, ob es bzgl. der bestehenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde noch der Regelung einer Übertragung der Schneeräum- und Glättebeseitigungspflicht der Anlieger bedarf, da die Gemeinde Verträge mit Winterdienstunternehmen auch für die Gehwege abgeschlossen hat. Die Einwohner seien verunsichert, ob sie aus der Pflicht genommen seien, da die Gemeinde über Unternehmen jetzt seit einigen Wintern auch auf den Gehwegen tätig wird.

Laut § 2 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung befreit eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten. Gem. § 4 Abs. 3 gilt das auch für den Winterdienst. Der entsprechende Vertrag mit Transport-Abbruch-Erdbau Maik Voß ist in Ordnung. Er regelt auch die Möglichkeit der Übernahme der diesbezüglichen Pflichten des Gemeindefacharbeiters bei dessen Ausfall. Eine ausdrückliche Haftungsübernahme wie in früheren Winterdienstverträgen (Archiv des Vertragsregisters) ist im aktiven Vertrag nicht enthalten. Die Rechtsfolgen eines ggf. eintretenden Schadens finden sich damit im BGB, wonach die Gemeinde gem. § 831 BGB für ihren Verrichtungsgehilfen nur haftet, wenn sie ein Auswahlverschulden trifft. Ein solches ist nicht ersichtlich. Damit würde die Gemeinde bei einem Schadensersatzanspruch aus der Gesamtschuldnerschaft mit dem beauftragten Unternehmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befreit werden.

Damit sind beide Varianten denkbar.

Den größtmöglichen Schutz der Gemeinde im Blick bitte ich nur zu bedenken, dass die Gemeinde natürlich geschützter ist, wenn sie gar nicht erst zum Kreis der möglichen Schadensersatzpflichtigen gehört. Das ist nur zu erreichen, wenn die besagte Pflicht zulässigerweise auf die Anlieger übertragen ist.

Hier wäre dann die entsprechende Kommunikation vonnöten, dass die Gemeinde gern und sogar unentgeltlich (ohne Straßenreinigungsgebühren) für die Anlieger tätig wird, diese aber in letzter Konsequenz verpflichtet sind und auf die gefahrlose Begehrbarkeit des Gehwegs vor ihrem Grundstück in der Winterperiode aufpassen müssen. Dies hat auch den Vorteil einer Kontrolle des

Vertragspartners.

II.

Die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Poppendorf zur Straßenreinigung stammt aus dem Jahr 2003.

Die Satzung ist inhaltlich auch aus heutiger Sicht im Großen und Ganzen in Ordnung. Lediglich die Verpflichtung der Anlieger zur Entfernung von Hundekot ist unzumutbar und der Verweis bei den Ordnungswidrigkeiten umfasst fälschlich nicht den § 5 bzgl. der außergewöhnlichen Verunreinigung von Straßen, sondern den § 6 zum Grundstücksbegriff.

Nichts davon ist geeignet, die Satzung als rechtswidrig zu betrachten, sofern die Entfernung von Hundekot nicht ordnungsrechtlich verfolgt wird. Eine Neufassung ist darum nicht unbedingt nötig, wird aber vorgeschlagen, weil eine kommunale Satzung aus dem Jahr 2003 einfach alt ist, so dass es sinnvoll erscheint, sie nicht nur zu ändern, sondern tatsächlich neu zu fassen.

Im Rahmen der Neufassung wurden geringfügige Änderungen vorgenommen.

So ist der Grundstücksbegriff nicht mehr in einem hinteren Paragraphen untergebracht, sondern bereits in § 1 unter [Allgemeines] eingefügt worden.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet nun ausdrücklich, dass der reinigungspflichtige Anlieger bzgl. Hunde- und Pferdekot nicht neben dem eigentlichen Verursacher der außergewöhnlichen Verunreinigung für die Entfernung des Hunde- und Pferdekots zuständig ist.

Die Anlage mit dem Verzeichnis der Reinigungsklassen wurde ersatzlos herausgenommen. Es sind alle öffentlichen Straßen in der Gemeinde Poppendorf monatlich zu reinigen (nun § 3 Abs.1). Dafür ist ein Verzeichnis nicht nötig, da es keine tatsächliche Unterteilung in mehrere Reinigungsklassen gibt. Die öffentlichen Straßen müssen zur Wirksamkeit der Satzung nicht benannt werden. Auch der Anmerkungen bedarf es nicht.

### **Beschlussvorschlag 1:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 29.11.2021 die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf gemäß anliegendem Entwurf der Alternative 1 mit Übertragung der Schneeräum- u. Glättebeseitigungspflicht bzgl. der Gehwege auf die Anlieger.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

### **Abstimmungsergebnis:**

\_\_\_ Ja - Stimmen

\_\_\_ Nein - Stimmen

\_\_\_ Stimmenthaltung(en)

### **Beschlussvorschlag 2:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 29.11.2021 die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf gemäß anliegendem Entwurf der Alternative 2 ohne Übertragung der Schneeräum- u. Glättebeseitigungspflicht bzgl. der Gehwege auf die Anlieger.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

**Anlagen:**

- Rechtskräftige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf aus dem Jahr 2003
- Entwurf der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf – **Alternative 1 mit Übertragung der Schneeräum- u. Glättebeseitigungspflicht bzgl. der Gehwege auf die Anlieger** (wie bisher)
- Entwurf der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf – **Alternative 2 ohne Übertragung der Schneeräum- u. Glättebeseitigungspflicht bzgl. der Gehwege auf die Anlieger**

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen

\_\_ Nein - Stimmen

\_\_ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

# **Straßenreinigungssatzung**

## **für die Gemeinde Poppendorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern in ihrer aktuellen Fassung und des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern in seiner aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 16.09.2002 und Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.01.2003 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### ***Reinigungspflichtige Straßen***

- (1) Die in geschlossener Ortschaft gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen und Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.  
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Poppendorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

### **§ 2**

#### ***Übertragung der Reinigungspflicht***

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1.
    - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
    - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.
  2. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
    - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
    - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, außer Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten
  2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von Ihren Pflichten.
- (6) Für alle Straßen der Gemeinde Poppendorf gilt die Reinigungsklasse 4 (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung – Verzeichnis der Reinigungsklassen).

### **§ 3**

#### ***Art und Umfang der Reinigungspflicht***

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

### **§ 4**

#### ***Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung***

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
  2. Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, außer Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von

Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eisglätte erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Eisglättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach Erreichen des Wohnortes bzw. nach Erfordernissen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen bzw. Erreichen des Wohnortes, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 5**

### ***Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen***

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG – MV) die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 6**

### ***Grundstücksbegriff***

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz), bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob Sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

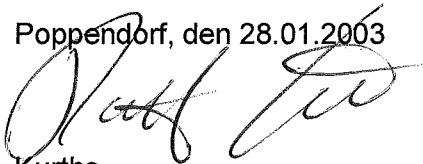
### **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V. m. § 50 StrWG – MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG – MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf, den 28.01.2003



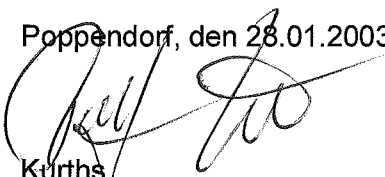
Kurths  
Bürgermeister

-Siegel-



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Poppendorf, den 28.01.2003



Kurths  
Bürgermeister

- Siegel -



# Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf vom 28.01.2003

## Verzeichnis der Reinigungsklassen

### Reinigungs-klasse 4

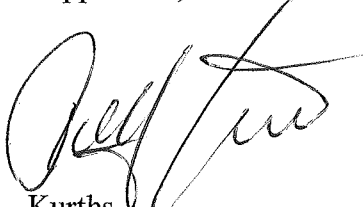
monatliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach §§ 2 und 4 dieser Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist:

<u>Gemeinde/Ortsteil</u>	<u>Straße</u>	<u>Bezeichnung</u>
Poppendorf	Am Fasanenberg	Gemeindestraße
	Am Mühlbachtal	Gemeindestraße
	An der Südhecke	Gemeindestraße
	Dorfstraße	Gemeindestraße
	Hydro-Agri-Gelände (vorher: Düngelmittelwerk)	Gemeindestraße
	Stichweg	Gemeindestraße
	Zum Park	Gemeindestraße
	Zur alten Schmiede	Gemeindestraße
Vogtshagen	Haus (Ortsstraße)	Gemeindestraße
Bussewitz	Haus (Ortsstraße)	Gemeindestraße

### Anmerkung:

- die Gemeinde Poppendorf reinigt selber keine Straßen bzw. Straßenteile und Gehwege von Eigentümern anderer anliegender Grundstücke
- die Kreisstraße (Durchfahrtsstraße im OT Vogtshagen) und die Landesstraßen (Abzweig „Am Fasanenberg im OT Poppendorf, sowie Abzweig Gemeindestraße im OT Bussewitz) sind bis Straßenkanten durch die Anlieger zu reinigen (nicht Bordsteinkante)

Poppendorf, den 28.01.2003

  
Kurths  
Bürgermeister





## **Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf -Alternative 1 mit Schneeräum- und Streupflicht-**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom ..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen und Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.  
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
  
- (2) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 2) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 4). Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Poppendorf. Sie ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.
  
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.  
Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.  
Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind an der Straße anliegende und durch sie erschlossene Grundstücke. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Poppendorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - (a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehwegs, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.

- (b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
  - (c) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, außer Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.
  - (d) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht:
- (a) den Erbbauberechtigten,
  - (b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - (c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen der Gemeinde Poppendorf sind monatlich zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Straßenbelege durch die Pflanzen geschädigt werden.
- (3) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuter- und -gräser-beseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrand-bereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrort und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

#### **§ 4**

##### **Übertragung, Inhalt und Umfang der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
- (a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch möglichst nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  - (b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eisglätte erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Eisglättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  - (c) Schnee ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Erfordernis zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  - (d) Glätte ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
  - (e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehwegs oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehwegs erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 5**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Poppendorf die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot. Die Beseitigung obliegt neben dem Hundeführer bzw. dem Reiter auch dem Hundehalter bzw. dem Eigentümer des Pferdes.
- (3) Die Verpflichtung des nach § 2 dieser Satzung Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, bleibt bestehen, soweit diese keinen Hunde- oder Pferdekot darstellen und ihm dies auch im Übrigen zumutbar ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten, abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i. V. m § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.300,- Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Carbak.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf vom 28.01.2003 außer Kraft.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister

## **Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf - Alternative 2 ohne Übertragung Winterdienst -**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom ..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen und Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.  
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
  
- (2) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 2). Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Poppendorf. Sie ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.
  
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.  
Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.  
Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind an der Straße anliegende und durch sie erschlossene Grundstücke. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Poppendorf oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - (a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehwegs, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.

- (b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
  - (c) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, außer Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.
  - (d) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht:
- (a) den Erbbauberechtigten,
  - (b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - (c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen der Gemeinde Poppendorf sind monatlich zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Straßenbelege durch die Pflanzen geschädigt werden.
- (3) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuter- und -gräserbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

## **§ 4**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Poppendorf die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot. Die Beseitigung obliegt neben dem Hundeführer bzw. dem Reiter auch dem Hundehalter bzw. dem Eigentümer des Pferdes.
- (3) Die Verpflichtung des nach § 2 dieser Satzung Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, bleibt bestehen, soweit diese keinen Hunde- oder Pferdekot darstellen und ihm dies auch im Übrigen zumutbar ist.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die im § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.300,- Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Carbak.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Poppendorf vom 28.01.2003 außer Kraft.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister